

Stadt Ahrensburg

1. Änderung des Landschaftsplans Ahrensburg

Änderungsfläche 5

Verfasser:

Hans-Rainer Bielfeldt + Kerstin Berg
Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt/in BDLA
Virchowstraße 18, 22767 Hamburg
Tel.: 040/ 389 39 39
Fax: 040/ 389 39 00

Bearbeiterin:

Dipl.-Ing. Ulla Gerversmann
Dipl.-Ing. Kerstin Berg

Kartierung:

BIOLAGU, Bleckede/Elbe

Aufgestellt:

Hamburg, 20.12.2000 (Bestand und Bewertung)

Hamburg, 17.9.2001

Ergänzt:

Hamburg, 1.7.2004 (Entwurf für Fläche 5)

Ergänzt:

Hamburg, 9.5.2005 (ergänzt nach 1. Beteiligung gem. § 6 (2) LNatSchG)

H. R. Bielfeldt

.....
H.-R. Bielfeldt

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Darstellung der Flächen	3
1.	Fläche Nr. 1	3
1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft	3
1.1.1	Natürliche Gegebenheiten	3
1.1.2	Biotoptypen	4
1.1.3	Landschaftsbild / Kultur- und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile	4
1.1.4	Nutzungen	5
1.1.5	Aussagen übergeordneter Planungen	5
1.1.6	Wesentliche Merkmale der umgebenden Landschaft	6
1.2	Landschaftsplanerische Leitlinien	6
1.3.	Entwicklungsziele und -maßnahmen für die Fläche Nr. 1	7
2.	Fläche Nr. 2	8
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft	8
2.1.1	Natürliche Gegebenheiten	8
2.1.2	Biotoptypen	9
2.1.3	Landschaftsbild / Kultur- und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile	10
2.1.4	Nutzungen	10
2.1.5	Aussagen übergeordneter Planungen / Schutzbestimmungen	10
2.1.6	Wesentliche Merkmale der umgebenden Landschaft	11
2.2	Diskussion zur Flächenentwicklung	11
2.2.1	Landschaftsplanerische Leitlinien	11
2.2.2	Geplante Flächenentwicklung / Landschaftsplanerische Bewertung	12
2.3	Entwicklungsziele und -maßnahmen für die Fläche Nr. 2	13
2.4	Entscheidung der Stadt zur Entwicklung der Fläche Nr. 2	14
3.	Fläche Nr. 3	15
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft	15
3.1.1	Natürliche Gegebenheiten	15
3.1.2	Biotoptypen	16
3.1.3	Landschaftsbild / Kultur- und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile	17
3.1.4	Nutzungen	17
3.1.5	Aussagen übergeordneter Planungen / Schutzbestimmungen	17
3.1.6	Wesentliche Merkmale der umgebenden Landschaft	18
3.2	Diskussion der Flächenentwicklung	19
3.2.1	Landschaftsplanerische Leitlinien	19
3.2.2	Geplante Flächenentwicklung / Landschaftsplanerische Bewertung	19
3.3	Entwicklungsziele und -maßnahmen für die Fläche Nr. 3	20
3.4	Entscheidung der Stadt zur Entwicklung der Fläche Nr. 3	21
4.	Fläche Nr. 4	22
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft	22
4.1.1	Natürliche Gegebenheiten	22

4.1.2	Biotoptypen	23
4.1.3	Landschaftsbild / Kultur- und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile	25
4.1.4	Nutzungen	25
4.1.5	Aussagen übergeordneter Planungen / Schutzbestimmungen	26
4.1.6	Wesentliche Merkmale der umgebenden Landschaft	27
4.2	Landschaftsplanerische Leitlinien	27
4.3	Entwicklungsziele und -maßnahmen für die Fläche Nr. 4	28
Fläche Nr. 5		30
5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft	30
5.1.1	Natürliche Gegebenheiten	30
5.1.2	Biotoptypen	32
5.1.3	Landschaftsbild / Kultur- und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile	35
5.1.4	Nutzungen	36
5.1.5	Aussagen übergeordneter Planungen	36
5.1.6	Wesentliche Merkmale der umgebenden Landschaft	37
5.2	Diskussion der Flächenentwicklung	38
5.2.1	Landschaftsplanerische Leitlinien	38
5.2.2	Geplante Flächenentwicklung / Landschaftsplanerische Anforderungen	39
5.2.3	Geplante Flächenentwicklung / Landschaftsplanerische Bewertung	40
5.3	Entwicklungsziele und -maßnahmen für die Fläche Nr. 5	41
5.3.1	Biotop- und Artenschutz	41
5.3.2	Erholung	42
5.3.3	Bebauung	43
5.3.4	Verkehr	44
5.3.5	Landwirtschaft	44
5.3.6	Wasserwirtschaft	44
5.3.7	Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung	44
5.4	Entscheidung der Stadt zur Entwicklung der Fläche Nr. 5	45
Fläche Nr. 6		46
6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft	46
6.1.1	Natürliche Gegebenheiten	46
6.1.2	Biotoptypen	48
6.1.3	Landschaftsbild / Kultur- und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile	52
6.1.4	Nutzungen	52
6.1.5	Aussagen übergeordneter Planungen	52
6.1.6	Wesentliche Merkmale der umgebenden Landschaft	54
6.2	Diskussion der Flächenentwicklung	54
6.2.1	Landschaftsplanerische Leitlinien	54
6.2.2	Geplante Flächenentwicklung / Landschaftsplanerische Bewertung	56
6.3	Entwicklungsziele und -maßnahmen für die Fläche Nr. 6	57
6.3.1	Biotop- und Artenschutz	57
6.3.2	Erholung	58
6.3.3	Bebauung	59
6.3.4	Verkehr	59
6.3.5	Landwirtschaft	60
6.3.6	Wasserwirtschaft	60
6.4	Entscheidung der Stadt zur Entwicklung der Fläche Nr. 6	60

1. Änderung des Landschaftsplans Ahrensburg	Seite	iii
7. Fläche Nr. 7		61
7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft		61
7.1.1 Natürliche Gegebenheiten		61
7.1.2 Biotoptypen		62
7.1.3 Landschaftsbild / Kultur- und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile		65
7.1.4 Nutzungen		65
7.1.5 Aussagen übergeordneter Planungen		65
7.1.6 Wesentliche Merkmale der umgebenden Landschaft		66
7.2 Landschaftsplanerische Leitlinien		67
7.3 Entwicklungsziele und -maßnahmen für die Fläche Nr. 7		67
III. Literaturverzeichnis		69

I. Einleitung

Anlass der Planung

Aufgrund von Planungsüberlegungen für Teilräume des Stadtgebietes, die von der Situation zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans abweichen, sieht die Stadt eine 1. Änderung des Landschaftsplanes für Teilbereiche des Stadtgebietes vor. Der für die Stadt bestehende Landschaftsplan ist gem. § 6 (5) LNatSchG "fortzuschreiben, wenn und sobald dieses erforderlich ist." Um dieser Verpflichtung nachzukommen, erfolgt die Anpassung des Landschaftsplans an die geänderten Voraussetzungen.

Das Büro Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung wurde im Herbst/Winter 2000 mit der Erstellung der 1. Änderung des Landschaftsplans Ahrensburg beauftragt.

Aufgabe und rechtlich Bindung

Der Landschaftsplan hat die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung darzustellen [§ 6 (1) LNatSchG].

Die Ziele des Naturschutzes beinhalten gem. § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Verpflichtung, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die Ziele des Naturschutzes sind insbesondere nach Maßgabe der in § 2 BNatSchG und § 1 (2) LNatSchG genannten Grundsätze zu verwirklichen.

Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, als Fachplan die Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz und für die Erholung zu ermitteln und darzustellen. Darüber hinaus hat er, im Sinne einer querschnittsorientierten Planung, die zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwirklichung sonstiger Anforderungen an Natur und Landschaft im Stadtgebiet (u.a. Siedlung, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft) aufzuzeigen. Damit liefert er eine Grundlage bzw. Leitlinien für eine umweltverträgliche räumliche Entwicklung.

Im Rahmen der Landschaftsplanänderung können bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die durch die geplante Entwicklung zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geprüft werden, Vorschläge für die Ausdehnung und Anordnung der neuen Flächennutzungen gemacht und grundsätzliche Hinweise auf Umfang und Lage ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gegeben werden.

Aufbau der 1. Änderung des Landschaftsplans / Übersicht über das Planungsgebiet

Das Plangebiet umfasst 7 Teilbereiche des Stadtgebietes von Ahrensburg (siehe Übersichtskarte):

- Fläche 1: Hamburger Straße / Wulfsdorf
- Fläche 2: Ginsterweg / Siedlung Hagen (Ahrensfelde)
- Fläche 3: Starweg / Siedlung Hagen (Ahrensfelde)
- Fläche 4: Ahrensburger Redder / Ahrensfelde
- Fläche 5: Beimoorweg / Beimoor
- Fläche 6: Lübecker Straße / Kremerberg
- Fläche 7: Gewerbegebiet Nord / Beimoor

Für jede dieser Flächen erfolgt die Darstellung des Bestandes, der Bewertung, der übergeordneten Planungsaussagen sowie die Diskussion zur Flächenentwicklung, die Darstellung der landschaftsplanerischen Entwicklungsziele und -maßnahmen und die Entwicklung gem. den Beschlüssen der Stadt gesondert (Kap. II.1 - II.7).

Entscheidende Grundlage der landschaftsplanerischen Aussagen ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung der Flächen. Hierzu wurden im Herbst 2000 die Biotoptypen im Maßstab 1 : 5.000 von dem Büro BIOLAGU kartiert.

Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an die in der Anlage 2 zur Landschaftsplan-VO enthaltene "Liste der im Rahmen der Landschaftsplanung der örtlichen Ebene zu kartierenden Biotop- und Nutzungstypen". Die dort angegebenen Erfassungseinheiten wurden ergänzt und z.T. weiter differenziert, so dass alle relevanten Biotoptypen detailliert dargestellt werden können. Die jeweilige Lage und Ausdehnung der einzelnen Biotope ist Plan Nr. 1.1 bis Plan-Nr. 1.7 zu entnehmen. Im Plan verwendete Abkürzungen werden im Text bei der Beschreibung der Biotoptypen jeweils hinter der Biotoptypenbenennung in Klammern angegeben.

Die in § 15 a LNatSchG Schleswig-Holstein genannten geschützten Biotope wurden gem. der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) abgegrenzt und sind in Plan Nr. 1.1 - 1.7 dargestellt.

Die gutachterliche Empfehlung für die Entwicklung der Flächen Nr. 1 - 7 ist in den Plänen Nr. 2.1 bis Nr. 2.7 dargestellt. Die Entscheidungen der Stadt bezüglich künftiger Entwicklung dieser Flächen werden in die Pläne Nr. 3.1 - 3.7 aufgenommen

Für die Teilfläche 5 wird die Änderung des Landschaftsplanes parallel zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg, Geltungsbereich: Beimoor Süd vorgenommen. Der Geltungsbereich für den Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes für die Teilfläche 5 wurde vor diesem Hintergrund an den Plangeltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes angepaßt. Die Pläne 5.1 [Fläche 5, Bestand - Realnutzung und Biotoptypen] sowie 5.2 [Fläche 5, Entwicklung (gutachterliche Fassung)] bleiben in Inhalten und Geltungsbereich mit dem Bearbeitungsstand 2001 unverändert. Die Hinweise des archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu Urnenfunden in der Teilfläche 5 (Stellungnahme im Rahmen der 1. Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes) wird in der textlichen Fassung und in Plan 5.3 ergänzend berücksichtigt.

II. Darstellung der Flächen

5. Fläche Nr. 5

Die Fläche Nr. 5 liegt im Stadtteil Beimoor, südlich des Beimoorweges, nordöstlich des Ostrings, nördlich der Aue. Die Fläche hat eine Größe von ca. 190 ha.

5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft

5.1.1 Natürliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung, Relief, Geologie

Die Fläche ist im Naturraum Ahrensburger Grundmoräne gelegen. Der Süden und Südwesten ist Teil des Naturraums Tal der Aue.

Die Geländeoberfläche ist bewegt mit Höhen zwischen 40 und 47 mNN.

Die geologischen Verhältnisse werden bestimmt durch Ablagerungen der Weichseiszeit. Als Ablagerung findet sich Geschiebemergel oberflächlich entkalkt. Kleinflächig zeigt sich Sand über Geschiebemergel. Im Tal der Aue finden sich nacheiszeitliche Moorbildungen.

Boden

Als Bodenart herrscht lehmiger Sand bis Lehm mit schwer durchlässigem Lehmuntergrund innerhalb der Fläche Nr. 5 vor. Kleinflächig findet sich Sand mit schwer durchlässigem Lehm- und Mergeluntergrund. Innerhalb des Auetals hat sich Niedermoor z.T. über Sand bei nahem Grundwasserstand gebildet.

Das mechanische und physikochemische Filtervermögen der Böden ist überwiegend hoch, im Bereich der Sande über Lehm- und Mergeluntergrund mittel. Ebenso ist auch das natürliche Ertragspotential als hoch bis mittel zu bewerten.

Die Niedermoorböden sind sowohl in ihrem Filtervermögen als auch bezüglich des natürlichen Ertragspotentials als mittel, bei hoch anstehendem Grundwasser als nachrangig zu bewerten. Dem gegenüber steht eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Böden sind gegenüber Verdichtung sowie Nähr- und Schadstoffeintrag mittel bis hoch empfindlich. Die Niedermoorböden sind zudem hoch empfindlich gegenüber einer Veränderung des Grundwasserstandes.

Die Empfindlichkeit gegenüber Winderosion ist aufgrund der vorherrschenden Bodenart nachrangig. Die Gefährdung durch Wassererosion ist im Bereich der Ackernutzung als mittel und im übrigen als gering einzustufen.

Eine Vorbelastung des Bodens ist in diesem Teilraum zum einen durch die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. insbesondere die Ackernutzung gegeben. Hierdurch wird regelmäßig die Bodenstruktur verändert. Nähr- und Schadstoffeinträge belasten die Böden. Eine weitere

Vorbelastung des Boden stellen die versiegelten und überbauten Bereiche dar.

Wasser

Oberflächengewässer

Die untersuchte Fläche wird im Süden von der Aue begrenzt. Die Aue hat im westlichen Abschnitt die Güteklasse II-III kritisch belastet, im östlichen Abschnitt die Güteklasse II, mäßig belastet.

Im Osten der Fläche bildet ein fast ganzjährig trockenfallender Grenzgraben die Grenze.

Zwei Kleingewässer liegen innerhalb der Ackerflächen.

Alle Oberflächengewässer besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nähr- und Schadstoffeintrag und Überbauung.

Grundwasser

Nach den hydrogeologischen Planungskarten (Paluska 1998) liegt das oberflächennahe Grundwasser im nördlichen Bereich der Fläche Nr. 5 zwischen 1 m und 4 m unter Flur. In der Hanglage sind ggf. auch lokale Austritte des Grund- bzw. Stauwassers möglich.

Es erfolgt eine Entwässerung nach Süden. Das Gefälle beträgt etwa 10 m.

Für den südlichen und östlichen Bereich liegen konkrete Angaben zum Grundwasserflurabstand nicht vor. Die Vegetation lässt darauf schließen, dass innerhalb des Auetals ein geringer Flurabstand gegeben ist. Dieser Bereich weist eine hohe Empfindlichkeit im Hinblick auf einen Nähr- und Schadstoffeintrag auf.

Im tieferen Untergrund des Untersuchungsgebietes befindet sich ein bedeutsamer Grundwasserleiter, die obermiozänen Glimmersande und pliozänen Kaolinsande. Das in diesem Aquifer vorhandene Grundwasser wird durch die West-Ost-Fassung des Wasserwerkes Großhansdorf genutzt.

Gemäß den hydrogeologischen Unterlagen (Paluska 1998) liegt das Untersuchungsgebiet in einer Hochlage mit einer ausgeprägten Grundwasserneubildungs-Funktion.

Die Fläche Nr. 5 befindet sich innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Großhansdorf. Daraus lässt sich eine besondere Bedeutung der gesamten Fläche Nr. 5 für die Grundwasserneubildung wie auch eine besondere Empfindlichkeit hinsichtlich Nähr- und Schadstoffeintrag ableiten.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im ozeanisch bestimmten Raum mit einem gemäßigt temperierten Klima. Die mittleren Lufttemperatur im Januar liegt bei 0 , im Juli bei 17 Celsius. Das Mesoklima

wird von der Nutzungs- bzw. Landschaftsstruktur bestimmt.

Bezüglich der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktion sind die Knicks, Baumreihen und Waldflächen von hoher Bedeutung. Sie tragen zum einen zur Filterung von Staub und Schadstoffen aus der Luft bei. Zum anderen schaffen sie einen gewissen Temperatúrausgleich. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in ihrer Funktion der Kaltluftproduktion in Verbindung mit dem Tal der Aue in ihrer Funktion für die Kalt- und Frischluftzufuhr für den Siedlungsbereich von Ahrensburg von hoher Bedeutung.

5.1.2 Biototypen

Nadel-/Laub-Mischbestand (WFm)

Im Süden der untersuchten Fläche sind an der Aue zwei Nadel- /Laub- Mischbestände gelegen. Der Bestand ist von z.T. alten Laubbäumen dominiert. Die Laubbaumbestände sind von inselartigen Nadelholzbeständen durchsetzt. Der gesamte Baumbestand hat eine relativ naturnahe Ausprägung und ist von mittlerer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Naturnahes Feldgehölz (HGy)

Als Feldgehölze werden in der Regel kleinflächige, meist isoliert in der Feldmark liegende Baumbestände erfasst. Sie unterscheiden sich von Wäldern vor allem durch ihre geringere Ausdehnung. Folglich wirken sich Randeinflüsse wie erhöhter Lichteinfall, Windeinfluss und Nährstoffeintrag auf die Gesamtausbildung der Lebensgemeinschaft stärker aus.

Im Untersuchungsgebiet finden sich zwei Feldgehölze. Das eine liegt inmitten der Ackerflächen. Ein weiteres ist am Talrand der Aue gelegen und z.T. durch sehr alten Baumbestand geprägt, z.T. aus einer Anpflanzung heimischer Arten entstanden. Die Feldgehölze in der untersuchten Fläche sind naturnah und von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Knicks (HW), Redder (HWr)

Knicks stellen im waldarmen Schleswig-Holstein ein wichtiges linienförmiges Landschaftselement dar. Sie gliedern und beleben die ansonsten weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaft und erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Beidseitig eines Weges verlaufende Knicks sind ein Redder.

Knicks sind gem. § 15 b LNatSchG geschützt.

Die Knicks der Fläche Nr. 5 sind unterschiedlich ausgeprägt. Der Knick entlang der Zufahrt zum Hof Eichkamp ist durchgewachsen, der Wall teilweise degradiert. Mit seiner Ausprägung als Redder gewinnt er jedoch an Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Zwei weitere Knicks führen in Nord-Süd-Richtung durch das Untersuchungsgebiet. Diese Knicks weisen einen stabilen Wall und einen dichten Gehölzbestand auf. Diese Knicks sind von sehr hoher Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt. Weniger gut ausgeprägt ist ein zwischen den zuvor genannten Knicks verlaufender Knick in Ost-West-Richtung. Hier stehen lediglich

Einzelbäume. Sträucher fehlen und der Wall ist teilweise degradiert. Die Knicks am Rande des Auetals sind hingegen gut ausgeprägt, besitzen eine hohe Funktion zur Pufferung des Talraums und sich von sehr hoher Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Einzelbaum / Baumgruppe (HGb)

Einzelbäume bzw. Baumgruppen finden sich im Untersuchungsgebiet sowohl im Bereich der Einzelgehöfte als auch inmitten der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Einzelbäume sind überwiegend von mittlerer Bedeutung. Jüngere Baumbestände haben heute einen geringen Wert. Landschaftsbildprägende Einzelbäume befinden sich unmittelbar südlich des Hofes Kamp sowie auf der Ackerfläche südlich des Hofes Kamp. Einige Kopfweiden befinden sich am Rand des Auetals. Die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen bedarf gem. § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Allee (HGa)

Die Zufahrt zum Hof Kamp wird von einer Eichenallee gesäumt. Die Allee ist nicht im gesamten Verlauf bestückt. Die Allee ist von mittlerer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Auch die Beseitigung von Alleen stellt einen genehmigungspflichtigen Eingriff gem. § 7 (2) Nr. 8 dar.

Baumreihe (HGr)

Der Beimoorweg sowie der Ostring werden durch eine Baumreihe gesäumt. Es dominiert die Birke. Die lichte Baumreihe, z.T. mit Strauchunterwuchs ist mit ihrer Lage unmittelbar an dem relativ stark befahrenen Ostring bzw. Beimoorweg nur von geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Graben, trocken, mit begleitendem Gehölzsaum (FG, HGf)

Im Osten der untersuchten Fläche führt ein Graben entlang der Stadtgrenze. Trotz seiner Entstehung als Graben weist er einen geschwungenen, unverbauten Verlauf auf. Er fällt jedoch fast ganzjährig trocken. Der Lauf des Gewässers wird von Gehölzen gesäumt. Diese Gehölzstruktur ist von mittlerer ökologischer Bedeutung.

Auch die Aue wird von Gehölzen, insbesondere Erlen, gesäumt. Dieser Gehölzsaum ist von hoher Bedeutung.

Kleingewässer (FK)

Innerhalb der Ackerfläche liegt ein Kleingewässer. Es ist in Gewässerstruktur und Vegetation naturnah ausgeprägt und von sehr hoher Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt. Naturnahe Kleingewässer sind gem § 15a (1) Nr. 6 LNatSchG (Nr. 21 Biotop-VO) geschützt.

Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Kleingewässers ist vor allem durch die Lage

innerhalb der Ackerfläche (randlicher Stoffeintrag, Verlandung etc.) gegeben.

Die im Landschaftsplan noch aufgenommenen zahlreichen Kleingewässer innerhalb der Ackerflächen wurden bei der aktuellen Kartierung nicht mehr vorgefunden. Sie waren zwischenzeitlich verlandet oder trocken und auch die Vegetation ließ hier nicht auf ein Kleingewässer oder Tümpel schließen.

Künstlich / künstlich überprägtes Stillgewässer (FX)

Inmitten der Ackerflächen liegt ein weiteres kleines Stillgewässer, welches jedoch durch Gestaltung und Nutzung stärker überprägt ist. Es ist lückig mit Bäumen umstanden. Hier finden sich neben jüngeren Kopfweiden auch kleinere Birken und Nadelgehölze. Das Gewässer ist durch Fischzucht geprägt. Die ökologische Bedeutung ist aufgrund der anthropogen Überformung nur gering bis mittel.

Landröhricht (NR)

Landröhrichte sind außerhalb des Verlandungsbereichs von stehenden oder langsam fließenden Gewässern vorkommende, von Röhrichtpflanzen geprägte Vegetationsbestände. Röhrichtbestände stellen Refugien für zahlreiche Arten der Feuchtgebiete dar und sind daher von sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Land-Röhrichte sind gem. § 15 a (1) Nr. 1 LNatSchG (Nr. 4 Biotop-VO) gesetzlich geschützt.

Sie sind durch Entwässerung ihrer Standorte bedroht. Bei Beweidung gehen fast alle Röhrichtarten rasch zurück.

Seggenried (NSs)

In einem Teilbereich des Auetals hat sich auf dem nassen Standort Ein großflächiges Großseggenried eingestellt. Großseggenrieder sind als Sumpf gem. § 15 a (1) Nr. 1 LNatSchG (Nr. 2 Biotop-VO) gesetzlich geschützt.

Sie sind wie das Röhricht durch Entwässerung ihrer Standorte und Nährstoffeintrag gefährdet

Staudenflur feucht-nasser Standorte (RHf)

Größere Bereich des Auetals werden von Staudenfluren feucht-nasser Standorte eingenommen. Hier findet sich ein kleinräumiges Mosaik von Staudenfluren, Röhrichten, Binsen- und Seggenriedern. Auch Brennesselherden kennzeichnen den nährstoffreicher Standort.

Staudenfluren fecht-nasser Standorte sind gem. § 15 a (1) Nr. 9 LNatSchG (Nr. 30 Biotop-VO) gesetzlich geschützt.

Sie sind durch Entwässerung ihrer Standorte und Nährstoffeintrag durch die angrenzende Ackernutzung gefährdet.

Artenarmes Intensivgrünland (GI)

Innerhalb der untersuchten Fläche befinden sich zwei große Intensivgrünlandflächen. Kleinere Grünlandfläche sind am Hof Kamp, östlich des Einmündungsbereichs des Beimoorweges in den Ostring, sowie im Auetal vorhanden. Die Nutzungsintensität überdeckt standörtliche Unterschiede, wodurch die Vegetationszusammensetzung intensiv genutzten Grünlandes auf unterschiedlichen Böden und bei verschiedenen Feuchtgraden gleichartig ausgeprägt sein kann. Die Vegetationsdecke ist ausgesprochen artenarm, die Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt eher gering.

Acker (AA)

Weite Flächen des untersuchten Gebietes werden ackerbaulich genutzt. Die Ackerbegleitflora beschränkt sich auf wenige weit verbreitete Arten. Durch ihren monostrukturierten Aufbau und die intensive Nutzung haben Ackerflächen nur eine sehr geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Bebauung im Außenbereich, landwirtschaftliche Betriebe (SBa)

Am Beimoorweg sind mehrere Einzelgehöfte gelegen, von denen aus die umgebenden Landwirtschaftsflächen bewirtschaftet werden. Ein weiteres Gehöft liegt inmitten der Feldmark. Die Gehöfte zeichnen sich durch einen Wechsel von größeren unbefestigten Flächen, kleineren Grünflächen, z.T. alten Baumbestand und kleineren Obstwiesen aus.

5.1.3 Landschaftsbild / Kultur- und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile

Südlich des Beimoorweges bietet sich das Bild einer weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft. Lediglich durch die leicht bewegte Geländeoberfläche, vereinzelt Gehölzstrukturen (Knicks, Ufergehölze) und die Waldkulisse im Niederungsbereich der Aue ergeben sich auch mit der Weite attraktive Ausblicke.

Die in der Ackerlandlandschaft noch erhaltenen Knicks stellen kulturhistorische bedeutsame Landschaftselemente dar. Für den östlichen Teil des Geltungsbereiches der Landschaftsplanänderung für die Teilfläche 5 liegen Hinweise auf Urnenfunde (Landesaufnahme Nr. 88, Urnenfunde südlich Neukoppel) vor; diese sind als Denkmal nach § 1 DSchG zu definieren. Gem. Stellungnahme des archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein im Rahmen der 1. Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass Urnenfriedhöfe dieser Art zwar in Hochlagen weitgehend durch Erosion und Absammeln der Steine zerstört sind, gleichzeitig aber in der Randlage und zu Niederungen hin eine sehr gute Erhaltung des Urnenfriedhofes durch Hangrutschschichten möglich ist.

5.1.4 Nutzungen

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten finden sich zwei Grünlandflächen. Im übrigen werden die Flächen ackerbaulich genutzt. Unmittelbar an der Straße sind Einzelbebauungen, z.T. landwirtschaftliche Betriebe, gelegen. Ein weiteres Gehöft findet sich im Osten der Fläche. Die Flächen an der Aue werden von Wald, Staudenfluren, Seggenried bzw. Röhricht eingenommen.

Eine Erschließung für die Erholung ist nicht gegeben.

5.1.5 Aussagen übergeordneter Planungen

Aussagen der Raumplanung

Gemäß Landesraumordnungsplan (1998) liegt Ahrensburg im Verdichtungsraum. In den Verdichtungsräumen sollen vorsorgend Maßnahmen zur ökologischen Strukturverbesserung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen der Verdichtung auf den Naturhaushalt und unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen zu vermeiden. Ahrensburg hat die Funktion eines Mittelzentrums. Es liegt auf der Siedlungsachse.

Gem. Regionalplan (1998) soll sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig auf den Achsen vollziehen. Der westliche Bereich der Fläche Nr. 5 (bis etwa in Höhe der Gewerbebebauung nördlich des Beimoorweges) liegt innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abgrenzung der Siedlungsachse. Dieser Bereich ist zudem im Westen als Teil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes dargestellt. Der sich östlich an die Siedlungsachse anschließende Bereich ist als regionaler Grünzug dargestellt. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. Hier soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Der Talraum der Aue ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems) gekennzeichnet. Die gesamte Fläche liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Aussagen der Landschaftsplanung

Laut Landschaftsprogramm (1999) liegt die Fläche in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässer - geplantes Wasserschutzgebiet. Für das Zielkonzept wird daraus abgeleitet, dass hier eine bezüglich dieses Schutzgutes überwiegend naturverträgliche Nutzung anzustreben ist.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (1998) ist der östlich Bereich Teil eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Für den äußersten Nordosten dieser Fläche ist die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Die gesamte Fläche liegt im geplanten Wasserschutzgebiet. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans für den Talraum der Aue reichen z.T. in das untersuchte Gebiet hinein. So wird für die Aue ein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen dargestellt. Der Talraum der Aue ist ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Hauptverbundachse. Zudem ist der Talraum als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen und als regionale

Grünverbindung gekennzeichnet. Die regionalen Grünverbindungen sollen zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas beitragen, Bereiche unterschiedlicher Nutzungen optisch voneinander abgrenzen und der Erholung dienen.

Der geltende Landschaftsplan (1992) stellt im wesentlichen die Flächennutzungen in ihrem Bestand dar. Darüber hinaus werden Ergänzungen des Knicknetzes, die Entwicklung einer Gehölzfläche entlang des Ostringes, die Herstellung eines Wanderweges, die Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung zur Aue hin und die Anlage von Pufferstreifen am Rande der Aue-begleitenden Biotope sowie der Kleingewässer vorgesehen. Für den Süden bzw. Osten der Fläche wird die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Als übergeordnete Zielsetzung wird der Erhalt und die Wiederherstellung der Aueniederung als natürliche Gliederung Ahrensburgs genannt. Für den übrigen Bereich ist das Ziel der Erhalt des landschaftlichen Freiraums mit Nutzungsschwerpunkt Landwirtschaft. Als Tabuzonen für eine Siedlungsentwicklung gelten der Talraum der Aue (ökologisch besonders hochwertiger Bereich, Niederung, erforderliche Pufferzone) sowie der Achsenzwischenraum. Eine gewerbliche Entwicklung in dem verbleibenden Bereich wird nicht ausgeschlossen.

Sonstige Gutachten

Das Gutachten zur Konkretisierung des Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein im Kreis Stormarn, Raum I, umfasst auch das Stadtgebiet von Ahrensburg. Planungsaussagen enthält es u.a. für die Aue innerhalb des Untersuchungsgebietes. Ziel ist dem Gutachten nach die Sicherung und Aufwertung der zahlreichen niederungstypischen Feuchtbiopte im Verlauf der Fließgewässer sowie die Entwicklung von Verbundachsen über die Fließgewässerniederungen unter Einbeziehung der bewaldeten Endmoränenkuppen. Es wird ein Gewässer begleitender Streifen von ca. 50 m für die Entwicklung kleinräumig wechselnder Sukzessionsstadien feuchter Standorte vorgesehen.

5.1.6 Wesentliche Merkmale der umgebenden Landschaft

Im Norden und Westen der Fläche liegt das Gewerbegebiet Ahrensburg-Nord. Dieses großflächige Gewerbegebiet mit seinen weithin sichtbaren Gebäudekomplexen sowie auch das hohe Verkehrsaufkommen auf dem Beimoorweg beeinträchtigen den Landschaftsraum südlich des Beimoorweges erheblich in seiner Qualität bzgl. Landschaftsbild und Erholung.

Im Südwesten grenzt der Ostring an die Fläche Nr. 5. Er quert hier die Niederung der Aue.

Im Süden schließt sich das Waldgebiet Großhansdorf an, im Osten bzw. Nordosten kleinteilig strukturierter landwirtschaftlich genutzter Außenraum und der Forst Beimoor.

Diese Bereiche besitzen eine höhere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und die Pflanzen- und Tierwelt.

Diskussion der Flächenentwicklung

Landschaftsplanerische Leitlinien

Die Fläche Nr. 5 werden aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 BNatSchG, § 1 LNatSchG) sowie aus den Zielsetzungen der übergeordneten Planungen landschaftsplanerischen Leitlinien abgeleitet. Grundlage hierzu ist die in Kap. 5.1 erfolgte Bestandsaufnahme und Bewertung.

/ Wasser

Dem Schutz des Grundwassers ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen (geplantes Wasserschutzgebiet).

Die grundwasserbeeinflussten Böden im Tal der Aue sind auf Grund ihrer Seltenheit und Empfindlichkeit nachhaltig zu sichern und von Nutzungen weitgehend frei zu halten. Insbesondere ist hier ein hoher Grundwasserstand zu gewährleisten.

Die Oberflächengewässer (Kleingewässer, Aue) sollen vor Einträgen (z.B. aus der landwirtschaftlichen Nutzung) geschützt werden.

/ Luft

Aufgrund ihrer klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion sollen die Gehölzbestände erhalten werden.

Das Tal der Aue sowie mit ihm in Verbindung stehende Freiflächen sollen in ihrer Funktion für die Kalt- und Frischluftzufuhr des Siedlungsgebietes gesichert werden (s.a. Landschaftsrahmenplan 1999).

- und Artenschutz

Die Feuchtbiootope an der Aue sowie das Kleingewässer sind nachhaltig zu sichern (§ 15 a LNatSchG).

Die Knicks sind gem. § 15 b LNatSchG geschützt. Sie sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt zu sichern und aufzuwerten.

Die sonstigen im Gebiet vorkommenden Biotope mit einer hohen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (naturnahes Feldgehölz, landschaftsbildprägende Einzelbäume südlich des Hofes Kamp) sollen erhalten werden.

Ein Erhalt und Aufwertung der sonstigen Gehölzbestände sowie des Kleingewässers sind ebenfalls anzustreben.

Das Tal der Aue soll als Hauptverbundachse für den Biotopverbund gesichert bzw. entwickelt werden. Insbesondere ist hier ein hoher Grundwasserstand zum Erhalt bzw. zur Entwicklung von niederungstypischen Biotopen zu gewährleisten. Der Bereich ist von Nutzungen weitgehend frei zu halten. Störungen aus benachbarten Bereichen sollen minimiert werden.

ng / Landschaftsbild

Gem. den übergeordneten Planungen sollen vor allem der östliche Teil der Fläche Nr. 5 sowie der Talraum der Aue für eine Erholung gesichert werden.

Die für das Landschaftsbild bedeutsamen Knicks, Einzelgehölze und Gehölzflächen sollen erhalten werden.

In der ausgeräumten Feldflur ist eine Aufwertung des Landschaftsbildes anzustreben. Die bewegte Geländeoberfläche hier insbesondere die Höhen und Ausblicke auf den

- Talraum sollen bei möglicherweise künftig beabsichtigten Nutzungsänderungen oder Gestaltungsmaßnahmen landschaftlich betont und nicht überprägt werden.
- Eine Erschließung dieses Landschaftsraumes für Erholung Suchende ist anzustreben (s. auch Landschaftsplan Ahrensburg 1992)

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung

- Die in Resten noch erkennbare Knicklandschaft ist Ausdruck einer bestimmten naturraum- und kulturräumtypischen Landnutzung. Für die Erhaltung dieses kulturellen Erbes ist der Erhalt dieser Elemente anzustreben.
- Ebenso ist das Kulturerbe, zu dem die im Geltungsbereich liegenden Hinweise auf Urnenfunde südlich Neukoppel gehören, wegen der insgesamt starken Zerstörung und der Einmaligkeit jeden Objektes grundsätzlich zu erhalten und damit als besonders schützenswert einzustufen.

5.2.2 Geplante Flächenentwicklung / Landschaftsplanerische Anforderungen

Für die Fläche Nr. 5 wurden im Vorfeld der Änderung des Flächennutzungsplanes eine gewerbliche Bebauung in einer Größenordnung von etwa 60 ha Bruttobaulandfläche sowie Flächen für Sport- und Freizeitbedarf von ca. 15 ha angedacht. Gegenstand der geplanten Entwicklung ist ebenfalls die Herstellung einer übergeordneten Straßenverbindung zwischen dem Gewerbegebiet Beimoor-Nord und dem Ostring.

Unter Beachtung der oben genannten landschaftsplanerischen Leitlinien sind einer baulichen Entwicklung Grenzen gesetzt. Folgende Ziele sind bei einer baulichen Entwicklung zur Minimierung des Eingriffs zu berücksichtigen:

Der Talraum der Aue ist von baulichen Anlagen freizuhalten (Hauptverbundachse für den Biotopverbund). Da der Talzug sowohl Funktionen für den Biotopverbund als auch für die Erholung erfüllen soll, ist parallel zur Niederung ein ausreichend breiter Freiraum für die landschaftsbezogene Erholung zu entwickeln und von Bebauung freizuhalten. Dies gilt auch im Hinblick auf die klimatischen Funktionen der mit der Aue in Verbindung stehenden Freiflächen.

Innerhalb des Erholungs- und Gewässerschutzstreifens (in einem Abstand bis zu 50 m von der Uferlinie) ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten (vgl. § 11 LNatSchG)

Die geschützten Biotope sowie auch sonstige wertvolle Biotope sollen erhalten werden.

Das Gelände ist relativ bewegt. Stärker reliefierte Bereiche sollen von Bebauung freigehalten werden. Insbesondere auf den Kuppen sollen Gebäude nicht entstehen. Der Erhalt eines Ausblicks vom Beimoorweg in diesen Landschaftsraum ist anzustreben.

Der östliche Teilraum der Fläche (außerhalb des Geltungsbereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist als landschaftlicher Freiraum von baulicher Entwicklung freizuhalten.

Der neu entstehende Ortsrand ist eindeutig zu gestalten. Die Bebauung soll nicht über den nördlich des Beimoorweges gebildeten Ortsrand hinaus gehen.

Bebauung und auch Sportanlagen sind den bestehenden baulichen Anlagen (Ostring, Gewerbegebiet) zuzuordnen.

Demnach ist eine gewerbliche Bebauung am Beimooranschluss bzw. Beimoorweg denkbar, die bis in eine Tiefe von etwa 350 - 400 m südlich des Beimoorweges reicht. So wird zwar das stärker geneigte Gelände unmittelbar südlich des Beimoorweges überprägt, die Kuppen weiter südlich werden jedoch von Gebäuden freigehalten. Die östliche Begrenzung leitet sich aus der bestehenden Bebauung nördlich des Beimoorweges ab.

Für die Entwicklung von Sport- und Freizeitflächen ist der dem Ostring zugewandte Bereich denkbar. Zur Aue hin wäre ein Abstand einzuhalten, um hier Biotopverbund und Erholung zu gewährleisten.

Die detaillierte Gestaltung des Übergangsbereichs zum Außenraum hin (u.a. Abgrenzung, Einbindung) sowie auch zwischen den Nutzungen ist in der weitergehenden Bauleitplanung zu konkretisieren.

Für eine mögliche Verkehrsverbindung zwischen Ostring und dem bestehenden Gewerbegebiet wäre eine Trasse innerhalb der oben genannten Flächen zu entwickeln.

Grundsätzlich wäre zu beachten, dass bei allen baulichen Anlagen die Geländebewegung weitgehend berücksichtigt wird. Zudem muss gewährleistet sein, dass durch Auswahl der anzusiedelnden Betriebe kein erhöhtes Risiko bzgl. einer Grundwasserverschmutzung mit grundwassergefährdenden Stoffen gegeben ist.

Unter Beachtung der o.g. landschaftsplanerischen Aspekten ist eine bauliche Entwicklung denkbar. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da der Standort benachbart eines bestehenden Gewerbegebietes liegt und gewisse Vorbelastungen in diesem Raum (z.B. Überprägung des Landschaftsbildes, Lärm) gegeben sind. Außerdem kann die vorhandene Infrastruktur (z.B. Anbindung an Ostring) genutzt werden. Dieser Standort ist deshalb bisher nicht belasteten und unerschlossenen Bereichen vorzuziehen.

5.2.3 Geplante Flächenentwicklung / Landschaftsplanerische Bewertung

Für die Fläche Nr. 5 wird derzeit die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg vorbereitet. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans setzt die Strukturplanung "Beimoor-Süd" planungsrechtlich um.

Planungsziel für den Geltungsbereich ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sowie von Flächen für Sport und Freizeit in Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Angebotes, Grünflächen und Regenrückhaltung. Im Einzelnen enthält die 30. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Darstellungen (Flächenangaben gerundet):

- rd. 55,6 ha Gewerbegebiete und Mischgebiete
- rd. 3,6 ha Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (u.a. die Verbindung zwischen Kornkamp und Ostring)
- rd. 2,5 ha Flächen für die Abwasserentsorgung (Regenrückhaltung und -reinigung)
- rd. 6,1 ha Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Randeingrünung (Gliederung des Gewerbegebietes, Schaffung von Wegeverbindungen sowie Abgrünung zu anderen Nutzungen)
- rd. 11,9 ha Grünfläche (Zweckbestimmungen: Sportplatz und Festplatz)
- rd. 37,0 ha Grünfläche (Zweckbestimmungen: Bereich für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung sowie Naturnahe Entwicklung und Retentionsflächen)
- rd. 5,8 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Die Darstellungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen überwiegend in Einklang mit den landschaftsplanerischen Leitlinien und berücksichtigen die Ziele zur Minimierung des Eingriffs bei einer baulichen Entwicklung - soweit auf dieser Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung beurteilbar - weitgehend. Der besonderen Bedeutung des Auetals für den Natur- und Landschaftshaushalt wird durch die Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und Grünflächen sowie der nachrichtlichen Übernahme des "Gewässer- und Erholungsschutzstreifens" und der gesetzlich geschützten Biotope Rechnung getragen.

Lediglich der regionale Grünzug gem. Regionalplan (entspricht dem Gebiet mit besonderer Erholungseignung gem. Landschaftsrahmenplan) wird zum Teil durch ein Gewerbegebiet überplant, der südliche Teil des Gebiets ist als "Grünfläche", Zweckbestimmung "Bereich für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung" dargestellt. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Auswirkungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Umweltbelange, die über die Inhalte der Landschaftsplanänderung hinausgehen, erfolgt im Rahmen der dortigen Umweltprüfung; deren Ergebnisse werden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

5.3 Entwicklungsziele und -maßnahmen für die Fläche Nr. 5

5.3.1 Biotop- und Artenschutz

Das Tal der Aue ist als Hauptverbundachse für den Biotopverbund zu entwickeln:

- Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von Vorrang- bzw. Eignungsflächen für den Biotopverbund
- Entwicklung kleinräumig wechselnder Sukzessionsstadien feuchter Standorte
- Umbau der Mischwaldbestände in naturnahen Laubwald
- Schaffung einer Pufferzone zwischen dem Auetal und angrenzender Nutzung

- Erhalt und Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers als Wanderkorridor für wassergebundene Organismen

Zur Sicherung des landschaftlichen Außenraums für den Naturschutz und die Erholung ist die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Die vorhandenen Knicks sind zu sichern und zu entwickeln durch:

- fachgerechte Pflege
- Schutzstreifen entlang der Knicks insbesondere bei künftig angrenzender Bebauung
- Nachpflanzung bei lückigen Knicks

Sonstige Gehölzstrukturen und die Oberflächengewässer sind zu sichern und aufzuwerten durch:

- Schutzstreifen randlich des Feldgehölzes und der Gewässer sowie der prägnanten Einzelgehölze

Zur Aufwertung des verbleibenden Landschaftsraumes für die Pflanzen- und Tierwelt ist geplant:

- Anlage von naturnahen Kleinstrukturen wie Knicks, Feldgehölze oder Baumgruppen, Kleingewässer
- Entwicklung von Gras- und Staudenfluren, extensivem Grünland in Bereichen, die künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden bzw. nur noch extensiv genutzt werden (mögliche Ausgleichsmaßnahmen)

5.3.2 Erholung

Landschaftsbezogene Erholung

Der Raum zwischen geplantem Gewerbegebiet und dem Tal der Aue soll als Raum für die landschaftsbezogene Erholung und für Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden. Dabei soll die Nutzungs- und Pflegeintensität zur Aue hin abnehmen.

Das Gebiet soll für die landschaftsbezogene Erholung erschlossen werden. Es sollen Wanderwege in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung angelegt werden. Eine Querung des Ostrings für Fußgänger und Radfahrer ist sowohl zur Anbindung des Landschaftsraumes als auch der geplanten Sporteinrichtungen an das Stadtgebiet erforderlich.

Das Landschaftsbild soll aufgewertet werden durch:

- Maßnahmen, die zum Biotop- und Artenschutz durchgeführt werden, wie z.B. Anlage von Kleinstrukturen, extensive Nutzung

Sport- und Freizeiteinrichtung

Die Sporteinrichtungen sollen zwischen Gewerbegebiet und Ostring liegen.

Die Anordnung der Einrichtungen soll derart erfolgen, dass Bodenbewegungen und

damit Eingriffe in das Relief und in den Boden minimiert werden.

Eine umfangreiche Eingrünung wird erforderlich.

Eine ausreichende Kompensation der Eingriffe durch die Sportanlagen soll vorrangig im benannten Raum zwischen Gewerbegebiet und Aue durchgeführt werden.

Bebauung

Das Gewerbegebiet schließt sich südlich an den Beimoorweg an.

Im Osten und Süden zeigt die 1. Änderung des Landschaftsplans einen Übergangsbereich. Hier sind in der weiteren, konkretisierenden Planung die Grenzen zum Außenbereich und zu angrenzenden Nutzungen detailliert festzusetzen. Folgende Anforderungen sind dabei insbesondere zu berücksichtigen:

- intensive Einbindung des Gewerbegebietes im Osten und Süden
- sorgfältige Gestaltung des neu entstehenden Ortseingangsbereichs; kein Überspringen des von der Bebauung nördlich des Beimoorweges gebildeten Ortsrandes

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren soll die Höhenentwicklung der Gebäude sich an der Geländegestalt orientieren, d.h. abnehmende Höhen zum Beimoorweg und zum Außenraum hin.

Eine Durchgrünung des Gewerbegebietes wird angestrebt durch:

- Erhalt der Knicks mit Schutzstreifen
- Anpflanzung von Bäumen im Straßenraum
- Anpflanzungen zwischen den Gewerbegrundstücken
- Dach- und Fassadenbegrünung

Es wäre in der weiterführenden Planung zu prüfen, inwieweit durch Anordnung und Gestaltung der Gebäude und Freiflächen ein Ausblick vom Beimoorweg auf die Aue erhalten werden kann.

Eine Ansiedlung besonders lärmemittierender Gewerbebetriebe zum Außenraum hin soll vermieden werden.

Die Flächenversiegelung soll auf das erforderliche Minimum beschränkt werden.

Zum Schutz des Grundwassers sollen nur Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die nicht mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten.

Die Schaffung einer ausreichenden Kompensation der Eingriffe durch die Bebauung soll vorrangig im Raum zwischen Gewerbegebiet und Aue erfolgen.

Verkehr

Der Ostring soll durch eine dichte Bepflanzung eingebunden werden.

Bei der Anlage einer Verbindung zwischen Beimoorweg und Ostring mit Führung durch das Gewerbegebiet ist folgendes anzustreben:

- möglichst geländenahe Trassenführung
- umfangreiche Einbindung.

Landwirtschaft

Der verbleibende Landschaftsraum im Osten (außerhalb des Geltungsbereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes) soll für die Landwirtschaft erhalten werden.

Es wird die Anlage von Pufferstreifen zum Schutz bzw. zur Aufwertung der Biotope vorgesehen (s.o.)

Wasserwirtschaft

Die gesamte Fläche liegt im geplanten Wasserschutzgebiet. Der Vorrang des Grundwasserschutzes ist bei allen Nutzungen und Planungen zu beachten s.o.

Gem. den Vorgaben der Wasserrahmerichtlinie ist die Aue als Fließgewässer in einem guten Zustand zu erhalten bzw. in diesen zu versetzen. Dieses bedingt den Schutz vor Einträgen in das Fließgewässer, die Stärkung des Selbstreinigungsvermögens durch Erhalt und Entwicklung der natürlichen Ufer- und Uferstrandvegetation, den Erhalt und die Entwicklung der natürlichen Überflutungsbereiche einschließlich Freihaltung von Bebauung sowie den Erhalt und die Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers.

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung

Weitmögliche Erhaltung von Elementen der historischen Kulturlandschaft durch Erhaltung und Neuanlage von Knicks der Urnenfunde ab.

Erhalt des Urnenfriedhofs südlich Neukoppel durch Verzicht auf Geländegestaltungen und intensive Nutzungsformen; hierzu müsste bei Aufnahme konkreter Planungen die Ausdehnung des Urnenfriedhofes überprüft werden, um auf dieser Basis das weitere Vorgehen entscheiden bzw. die konkrete Gefährdung in Abhängigkeit von der konkreten Planung beurteilen zu können.

5.4 Entscheidung der Stadt zur Entwicklung der Fläche Nr. 5

Die Vorschläge gem. Kap. 5.3 werden in den Grundzügen übernommen. Bezogenen auf die Flächengrenzen wird der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplans, Fläche 5, den Darstellungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans angepaßt. Vorschläge zu Details werden in den folgenden Planungen in die Abwägung und Entscheidung eingestellt.